Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

70.5 G 562.00029/26/1.6.2

23. Oktober 2026

für die
Windkraft Datteln GmbH & Co. KG
Burg Lichtenfels 1, 35104 Lichtenfels (Hessen)

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Senvion RE Technologies 4.4M160 SE in Datteln

Inhaltsverzeichnis

I. Genehmigungstenor
II. Umfang der Genehmigung
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen
IV. Weitere Nebenbestimmungen
1. Allgemeines
2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz
3. Immissionsschutz
3.1 Schallschutz
3.2 Schattenwurf
4. Arbeitsschutz
5. Abfallwirtschafts -und Bodenschutz
6. Naturschutz
6.1 Artenschutz
6.2 Natur- und Landschaftsschutz
7. Flugsicherheit

V. Hinweise
1. Allgemeines
2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz
3. Immissionsschutz
4. Wasserrecht
5. Abfallwirtschafts -und Bodenschutz
6. Naturschutz
7. Straßenrecht
8. Flugsicherheit
9. Archäologie

VI. Kostenentscheidung
VII. Begründung
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Anhang I Antragsunterlagen
Anhang II Zitierte Vorschriften

I.

Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 22.07.2026 gemäß §§ 16 b und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

eine Windenergieanlage vom Typ Senvion RE Technologies 4.4M160 SE in 45711 Datteln, mit einer Nennleistung von 4400 kW, Nabenhöhe 117,00 m, Rotordurchmesser 160 m und einer Gesamthöhe von 197 m, gemäß Ziffer 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV als Repowering von zwei bestehenden WEA zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage darf auf dem Grundstück:

45711 Datteln, Gemarkung: Datteln, Flur: 6, Flurstück: 187

errichtet und betrieben werden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

Folgende Gutachten/Pläne/Berichte, sind unter anderem Bestandteile dieser Genehmigung:

- Schallimmissionsprognose Datteln Rev. 1 des Dipl. Ing. Jörg Fürtges vom 04.07.2026
- Schattenwurfanalyse Datteln Rev.1 des Dipl. Ing. Jörg Fürtges vom 06.04.2026 sowie Anhang Schattenwurfanalyse Datteln Rev.1 vom 05.04.2026
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Windenergieplanung Datteln-Oelmühlen-Weg Stand 20.07,2026 der ORCHIS Umweltplanung GmbH, Berlin
- Artenschutzprüfung I & II (ASP I & ASP II) für ein Repoweringsvorhaben in der Gemeinde Datteln, Kreis RE, NRW vom 21.10.2024 der ORCHIS Umweltplanung GmbH
- Standortbezogenes Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs REtechnologies Senvion 4xM160 mit 117 m NH des Brandschutzbüro Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 22.07.6 BV-Nr. 2589-1/26 Index A.
- Überarbeitete Visualisierung der Betrachtung optisch Bedrängende Wirkung vom 23.09.2024 sowie die Ergänzung vom 02.04.2026 im Umfeld zum Repoweringprojekt für eine Senvion WEA Typ 4.4M160 SE
- Projektbeschreibung Maßnahmen bei Eisansatz der RE Technologies GmbH

- Rückbauverpflichtung der Windkraft Datteln GmbH & C0. KG vom 04.08.2026 gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer WEA des Typs ReTechnologies 4.4M160 mit 4.400 kW sowie die notwendigen Hilfs- und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten:

WEA-Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Standortkoordinaten		
					ERTS89 (UTM 32N)	**Gauß-Krüger**	**WGS 84** in Grad, Min., Sek.
					Ostwert / Nordwert	Rechtswert / Hochwert	Breite / Länge
ReTechnologies 4.4M160	4400	117	160	197	381242 / 5724940	2588811.858 5726176.070	51°39’46.39” / 7°16’58.53”

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

2. Vor Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Recklinghausen als Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird in Höhe von 6,5 % der Herstellkosten auf 171.447 € festgesetzt.

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner / seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstelle / Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

1.2 Der Anlagenbetreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mitzuteilen.

Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.4 Der Baubeginn der Windenergieanlage ist folgenden Stellen schriftlich mitzuteilen:

a. Kreis Recklinghausen: Untere Immissionsschutzbehörde Ressort 70.5
Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
b. Bauordnungsamt der Stadt Datteln
c. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstl. der Bundeswehr
d. Bezirksregierung Münster Dezernat 26

Die Mitteilungen müssen mindestens zwei Wochen vor Baubeginn bei der Stelle a, eine Woche vor Baubeginn bei der Stelle b, vier Wochen vor Baubeginn bei der Stelle c, und sechs Wochen vor Baubeginn bei der Stelle d vorliegen.

1.5 Mit der Baubeginnanzeige vier Wochen vor Baubeginn müssen an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Referat Infra I.3 der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens **III-1345-26-BIA** die folgenden Daten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche
- Gesamthöhe über NN

an die E-Mailadresse (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) übermittelt werden.

1.6. Spätestens 4 Wochen nach der Errichtung der WEA sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-057/2025.0443 – Nr. 433-25** per E-Mail an:

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

mit den folgenden Details:

- DFS Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder **WGS 84** mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

zu übermitteln.

1.7 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage Typ ReTechnologies 4.4M160, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).

- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.8 Die Fertigstellung der WEA muss beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Referat Infra I.3 der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens **III-1345-26-BIA** mit den folgenden Daten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche
- Gesamthöhe über NN

über die E-Mailadresse (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) angezeigt werden.

1.9 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 4169-a** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

1.10 Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) verbunden mit dem Nachweis, dass die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, Anhang 6) erfüllt werden ist:

- der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen
- der Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-057/2025.0443 – Nr. 433-25**

eine Woche vor der Inbetriebnahme der BNK schriftlich mitzuteilen.

1.11 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz

2.1 Derzeit fehlt ein Prüfbericht zur Typenprüfung der Anlagen. Die Typenprüfung vom DIBt ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn der Bauordnung Stadt Datteln vorzulegen.

2.2 Spätestens zu Baubeginn ist ein Standsicherheitsnachweis für die Fundamente des Contai ners aufzustellen.

2.3 Spätestens bei Baubeginn (Fundamentbau) ist der Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis über die Standsicherheit einschl. des statisch-konstruktiven Brandschutzes der WEA, welcher auf Grundlage eines Baugrundgutachtens erstellt wurde (vgl. Punkt 3.3 Anlage A 1.2.8/6 der MVV TB 2025/1) einzureichen für das Fundament, den Turm und der Anlagenteile, welche nicht durch die Typenprüfung des DiBt abgedeckt sind. Zudem ist ein Ermüdungssicherheitsnachweis nach Punkt 9.6.1 Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Oktober 2012 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 der MVV TB 2025/ 1 dem Nachweis beizufügen. Der Nachweis muss von einer oder einem staatl. anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle geprüft sein (vgl. 68 Abs.3 BauO NRW).

2.4 Spätestens bei Baubeginn ist der staatlich anerkannte Sachverständige für Standsicherheit zu benennen, der mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt worden ist (vgl. § 68 Abs. 1 BauO NRW).

2.5 Dem Bauaufsichtsamt ist vor Baubeginn der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung ein Wechsel dieser Person mitzuteilen. Verfügt er/sie auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind die hierfür herangezogenen Fachbauleiter(innen) ebenfalls zu benennen (vgl. §53 Abs.1 BauO NRW).

2.6 Der Ausführungsbeginn zum Fundament, Turm und Anlagenkabine incl. Rotorblätter ist der Bauordnung Stadt Datteln jeweils mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen gem. §74 BauO NRW.

2.7 Die Baustelle ist zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. zur Nachbargrenze mit einem Bauzaun aus beständigem Material abzugrenzen. Die Baustelle ist vor unbefugtem Betreten zu sichern.

2.8 Das standortbezogene Brandschutzkonzept BV-Nr. 2589-1/26- Index A des Brandschutzbüro Tegtmeier vom 22.07.2026 ist zu berücksichtigen. Das Brandschutzkonzept ist zu beachten, die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind umzusetzen.

2.9 Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der örtlichen Feuerwehr Datteln und mit Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle die Gelegenheit zu geben, sich vor Ort vom Betreiber in die besonderen Eigenschaften und Gefahren der Anlagen einweisen zu lassen. Die Einweisung ist zu dokumentieren. Eine Kopie hiervon ist der Bauordnung Stadt Datteln vor Inbetriebnahme vorzulegen. Diese Auflage resultiert aus dem zugehörigem standortbezogene Brandschutzkonzept BV-Nr. 2589-1/26- Index A des Brandschutzbüro Tegtmeier vom 22.07.2026.

2.10 An den Zugangstüren zu den Windkraftanlagen sind deutlich und dauerhaft

Hinweisschilder (mind. DIN A 4) mit der Höhenangabe der Windräder einschließlich der Rotorblätter und Hinweisschilder mit der Notfallnummer des Betreibers anzubringen.

2.11 Durch Hinweisschilder (mind. im Abstand der Gesamthöhe der WEA) ist an den Zufahrtswegen der WEA und den umliegenden Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen (vgl. Anlage A 1.2.8/6 der MVV TB 2025/1).

2.12 Die abschließende Fertigstellung Ihres Vorhabens ist mir mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (vgl. § 84 Abs.2 BauO NRW).

2.13 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens sind von den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit und den Brandschutz Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenartige Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend der erstellten Nach weise errichtet worden sind (vgl. § 84 Abs. 4 BauO NRW).

2.14 Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist ein mängelfreier Abnahmeschein der gesamten Anlagen incl. des Steigsystems eines anerkannten Sachverständigen (zugelassen für Windkraftanlagen)/ TÜV der Bauordnung der Stadt Datteln vorzulegen. Dieser hat die elektronischen/mechanischen Anlagenbestandteile auf Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit zu prüfen (Hierunter: Sicherheitsstromversorgung/ Sicherheitsbeleuchtung, Funktion der Fernüberwachung, Funktion Eiserkennung, das Fire Detection System in Verbindung mit Safety Chain System und SCADA-System.

2.15 Der Betreiber der Windenergieanlagen hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten. Die regelmäßigen Prüf- und Wartungspflichten ergeben sich aus der DIBt- Richtlinie für Windkraftanlagen sowie aus der Typenprüfung. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden.

2.16 Feuerlöscher sind regelmäßig zu warten und funktionstüchtig zu halten gem. ARS.

3. Immissionsschutz

3.1 Schallschutz

3.1.1 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA-Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IP/ A	Oelmühlenweg 191,	Datteln,
IP/ B	An der Dillenburg 15,	Oer-Erkenschwick
IP/ C	An der Dillenburg 37,	Oer-Erkenschwick,
IP/ E	Holtgarde 173,	Oer-Erkenschick,
IP/ G	Recklinghäuser Str. 170	Datteln
IP/ H	Recklinghäuser Str. 160	Datteln,
IP/ I	In den Stämmen 4a	Datteln,
IP/ J	In den Stämmen 4	Datteln,
IP/ K	Bockumer Str. 1,	Datten,
IP/ L	Recklinghäuser Str. 147	Datteln
IP/ M	Bockumer Str. 6,	Datten
IP/ N	Bockumer Str. 7,	Datten,
IP/ O	Bockumer Str.10	Datteln
IP/ P	Bockumer Str. 11	Datteln
IP/ Q	Bockumer Str. 15	Datteln
IP/ R	Reddemannsweg 20	Datteln
IP/ Z	Reddemannsweg 12	Datteln
IP/ AA	Reddemannsweg 8	Datteln
IP/ AJ	Holtgarde 9	Oer-Erkenschwick
IP/ BO	In den Stämmen 5	Datteln
IP/ BP	In den Stämmen 8	Datteln

tagsüber	60 dB(A),
nachts	45 dB(A).

IP/ AX	Recklinghäuser Str. 140 (südl.Pl.)	Datteln
IP/ AY	Recklinghäuser Str. 140 (Pl. Ende Hauptweg)	Datteln
IP/ BR	Recklinghäuser Str. 141	Datteln

tagsüber	55 dB(A),
nachts	40 dB(A).

IP/ BD	Knappenstr. 26	Oer-Erkenschwick,
IP/ AU	August-Schmidt Str. 26	Oer-Erkenschwick

tagsüber	50 dB(A),
nachts	35 dB(A).

IP/ AP Gemengelagewert:	Fliederweg 28,	Datteln
tagsüber	50 dB(A),	
nachts	38 dB(A).	

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Gerausche ist Nr. 6.8 TA-Lärm maßgebend.

3.1.2 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA-Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

3.1.3 **Für den Tageszeitraum von 6.00 – 22.00 Uhr** darf die Windenergieanlage entsprechend den Emissionsansätzen der Schallimmissionsprognose Datteln des Dipl.-Ing. Jörg Fürtges vom 04.07.2026, Rev. 1, **im offenen Betrieb Mod. BM 4.40** betrieben werden.

Für den Nachtzeitraum von 22.00 – 6.00 Uhr ist die Windenergieanlage entsprechend den Emissionsansätzen in der Schallimmissionsprognose Datteln des Dipl.-Ing. Jörg Fürtges vom 04.07.2026, Rev. 1, **im schallreduzierten Betrieb Mod. 3.95** -Berichtsnummer TS-4.0-WT.00.00-08 B-EN-A unter Beachtung der folgenden Nr. 3.1.4 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	95,9	94,4	94,6	98,8	90,6	84,9	89,2	76,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB σ_P = 1,2 dB σ_{Prog} = 1,0 dB							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	97,6	96,1	96,3	100,5	92,3	86.6	90,9	77,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	98,0	96,5	96,7	100,9	92,7	87,0	91,3	78,1

Tabelle 1: Anlagenbezogenes Oktavspektrum gemäß Herstellerangaben und die Unsicherheiten

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.1.4 **Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen**, bis das Schallverhalten des WEA-Senvion 4.4M1607SE4.400KW durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird.
Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90 % -

Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Ziffer 3.1.3 / Nachtbetrieb) festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze ($L_{o,Okt}$) nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose Datteln des Dipl.-Ing. Jörg Fürtges vom 04.07.2026, Rev. 1, **im schallreduzierten Betrieb Mod. 3.95** abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessen Summenschallleistungspegel anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose Datteln des Dipl.-Ing. Jörg Fürtges vom 04.07.2026, Rev. 1, ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3.1.5 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist für die WEA der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die der Nebenbestimmung Ziffer 3.1.3 aufgeführten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose Datteln des Dipl.-Ing. Jörg Fürtges vom 04.07.2026, Rev. 1, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.1.6 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Ziffer 3.1.3 i.V.m. Ziffer 3.1.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung durch einen anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 29b BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Kreisverwaltung Recklinghausen - der Untere Immissionsschutzbehörde - eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden.

Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall möglich. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs nach Ziffer 3.1.4 durch eine Vermessung an der WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

3.1.7 Der Nachtbetrieb der Windenergieanlage kann in einem schallreduzierten Betriebsmodus erfolgen, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, wie es in der Schallimmissionsprognose Datteln des Dipl.-Ing. Jörg Fürtges vom 04.07.2026, Rev. 1, **im schallreduzierten Betrieb Mod. 3.95** abgebildet ist. zugrunde liegt.

Dies erfordert die vorherige Zustimmung der Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen. Zur Freigabe ist es erforderlich, dass von einen anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 29b BImSchG keine akustischen Auffälligkeiten (wie z.B. Tonhaltigkeiten) festgestellt wurden.

3.2 Schattenwurf

3.2.1 Die Schattenwurfanalyse Datteln Rev.1 des Dipl. Ing. Jörg Fürtges vom 06.04.2026 weist für die relevanten Immissionspunkte folgendes aus:

An den folgenden Immissionsorten (SR) erfolgt eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Std./Jahr (worst case) bzw. 30 min/Tag durch die Vorbelastung und der Zusatzbelastung. An diesen Immissionsaorten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

RZ“AA“	Reddemannsweg 8, Datteln
RZ“AB“	Reddemannsweg 4, Datteln
RZ“AJ“	Holtgarde 90, Oer-Erkenschwick
RZ“AX“	Recklinghäuser 140 (südl.Pl.)
RZ“BL“	In der Hachheide 3, Datteln
RZ“BM“	In der Hachheide 1, Datteln
RZ“BO“	In den Stämmen 5, Datteln
RZ“BP“	In den Stämmen 8, Datteln
RZ“E“	Holtgarde **1**73, Oer-Erkenschwick
RZ“F“	Holtgrade 211, Oer-Erkenschwick
RZ“G“	Recklinghäuser Str. 170, Datteln
RZ“H“	Recklinghäuser Str. 160, Datteln
RZ“I“	In den Stämmen 4a, Datteln
RZ“J“	In den Stämmen 4, Datteln
RZ“K“	Bockumer Str. 1, Datteln,
RZ“L“	Recklinghäuser Str. 147, Datteln
RZ“M“	Bockumer Str. 6, Datteln
RZ“N“	Bockumer Str. 7, Datteln
RZ“O“	Bockumer Str. 10, Datteln
RZ“P“	Bockumer Str. 11, Datteln
RZ“Q“	Bockumer Str. 15, Datteln
RZ“R“	Reddemannsweg 20, Datteln
RZ“Z“	Reddemannsweg 12, Datteln

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

3.2.2 Durch eine geeignete Abschalteinrichtung muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den unter 3.2.1 aufgeführten relevanten Immissionspunkten im Einwirkungsbereich eine Schattenwurfdauer 30 Std./Jahr (worst case) bzw. 8 h/a real und 30 min/d, in Summe mit allen in der Schattenwurfanalyse Datteln Rev.1 des Dipl. Ing. Jörg Fürtges vom 06.04.2026, aufgeführten WEA der Vorbelastung, sowie durch die Zusatzbelastung der beantragten WEA nicht überschritten wird.

3.2.3 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische

Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. **Die Beurteilung der realen Jahresimmissionsrichtwerte von 8 Stunden Beschattung pro Jahr muss über ein Beurteilungszeitraum von einem Kalenderjahr (01.Januar bis 31.Dezember) erfolgen.** Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer.

Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

3.2.4 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case Beschattungszeitraums der in Ziffer 3.2.1 beschriebenen Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder

durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

3.2.5 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannte Nebenbestimmung unter der Nr. 3.2.1 Schattenwurf eingehalten wird.

4. Arbeitsschutz

4.1 Die für die WEA erteilten EG-Konformitätserklärungen gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG sind der Bezirksregierung Münster bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorzulegen.

5. Abfallwirtschafts -und Bodenschutz

5.1 Untere Bodenschutzbehörde:

5.1.1 Der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen sind spätestens 1 Monat vor Baubeginn folgende Nachweise vorzulegen:

- Es ist ein **Bodenschutzplan** und ein **Bodenschutzkonzept** zu erstellen. Die im Bodenschutzplan und Bodenschutzkonzept erforderlichen Maßnahmen, die das Anlagengrundstück betreffen, sind vollumfänglich umzusetzen.
- Bei Rückfragen wenden Sie bitte an Frau Dambrowski, e.dambrowski@kreis-re.de Tel. 02361535008

5.1.2 Sollten im Zuge der Bautätigkeiten organoleptischen Auffälligkeiten im Boden auftreten (Aussehen, Verfärbungen, Geruch, o. Ä.), so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen (bodenschutz@kreis-re.de)

5.1.3 Auf Grund der Größe und der Umweltauswirkungen der Maßnahme ist gemäß § 4 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) eine zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 mit Dokumentation (insbesondere Maßnahmen zu Vermeidung/Minderung/Nachsorge) erforderlich. Die Berichte sind der Unteren Bodenschutzbehörde zeitnah zuzuleiten. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners der BBB sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen 2 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.

5.1.4 Im Zuge der Ausführungsplanung/ Ausschreibungsphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben G1 und G2 sowie P1 – P4 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen. Dies betrifft insbesondere die Erstellung eines maßnahmenbezogenen Bodenschutzkonzepts inkl. zugehörigem Bodenschutzplan.

5.1.5 Während der Bauphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben B1 – B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen

5.1.6 Im Rahmen der Bauabnahme hat die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgabe R3 bzw. R4 aus der Tabelle D1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

5.1.7 Die Kontaktdaten des Ansprechpartners der bodenkundlichen Baubegleitung sind der Unteren Bodenschutzbehörde (Frau Dambrowski; Tel. 02361535008; bodenschutz@kreis-re.de) spätestens sechs Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.

5.1.8 Die sich aus den Aufgaben B5 und B8 der Tabelle D.1 DIN 19639 durch die bodenkundliche Baubegleitung ergebenen Dokumentationen sind der Unteren

Bodenschutzbehörde (Frau Dambrowski; jeweils zeitnah, die sich aus den Aufgaben B9 und B10 ergebenen Dokumentation spätestens vier Wochen nach Maßnahmenende zuzuleiten.

5.1.9 Ein Bodenmanagementkonzept, inkl. Darstellung von Aushubmassen und Mietenlagerflächen ist zu erstellen und spätestens sechs Wochen vor Baubeginn der Unteren Bodenschutzbehörde einzureichen.

Hinweis: Eine Aufbringung von Bodenmaterial auf schutzwürdige Böden ist nicht zulässig. Bei geplanter Aufbringung von überschüssigem Bodenmaterial auf landwirtschaftliche Flächen ist der Nachweis der Bodenverbesserung zu erbringen. Eine Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer ist erforderlich.

5.1.10 Ein Baugrundgutachten, inkl. Darstellung der typischen Bodenprofilierung im Eingriffsbereich sowie etwaiger Besonderheiten und der Sondierungspunkte ist zu erstellen und spätestens sechs Wochen vor Baubeginn der Unteren Bodenschutzbehörde (Frau Dambrowski); einzureichen.

5.1.11 Ein Ortstermin mi der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen sowie der bodenkundlichen Baubegleitung, der beauftragten Baufirmen sowie der Genehmigungsinhaber ist durchzuführen.

5.1.12 Sollten im Laufe der Planung die Hinzunahme weiterer Transport- oder Wegeflächen notwendig werden, sind Einrichtung und Rückbau der Flächen ebenfalls in das Bodenschutzkonzept zu integrieren und durch die Bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

5.2 Untere Abfallwirtschaftsbehörde

5.2.1 Der Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke ist durch die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) geregelt. Nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der EBV entsprechen und einen Eignungsnachweis haben, dürfen in den Verkehr gebracht und eingebaut werden.

5.2.2 Die Dokumentation des Einbaus mineralischer Ersatzbaustoffe hat gemäß § 25 EBV durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer zu erfolgen. Dies umfasst unter anderem die Anzeige nach Anlage 8 EBV, die Lieferscheine sowie einen Lageplan.

Diese Dokumentation ist aufzubewahren, solange das Material vor Ort eingebaut ist. Der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde ist diese Dokumentation nach Fertigstellung des Einbaus vorzulegen.

5.2.3 Zurückzubauende Materialien aus der Herstellung von Kranaufstellflächen oder Zuwegungen sind vor der Entsorgung durch einen Abfallsachverständigen zu beproben und auf die entsprechenden Parameter der EBV zu analysieren. Dabei ist auf die entsprechende Materialart zu achten. Die Ergebnisse sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

5.2.4 Die Entsorgung von Abfällen, die im Rahmen der Errichtung der Anlage anfallen, sind gemäß § 50 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 8 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde spätestens vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.

5.2.5 Sollte keine zulässige Verwertung von Bodenmaterial vorgesehen oder möglich sein, ist das Material extern einer zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen. Dazu ist es entsprechend der Vorgaben des Entsorgers zu analysieren. Die Ergebnisse sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Hinweis: Rückfragen wenden Sie bitte direkt an Herrn Dr. Schütze, b.schuetze@kreis-re.de .

6. Naturschutz

6.1 Artenschutz

6.1.1 Die in den Gutachten benannten Maßnahmen des Artenschutzes sind durch eine ökologische Baubegleitung vor Ort anzuordnen und zu überwachen. Eine ökologische Baubegleitung ist insbesondere im Sinne der Bauzeitenregelung einzusetzen (vgl. Maßnahme 4.2.1.1 und 4.2.1.2 in o.g. LBP).

6.1.2 Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt sind darüber hinaus aus Artenschutzgründen keine neuen und für Vögel attraktive Strukturen wie Baumreihen, Hecken, Kleingewässer sowie Brachflächen anzulegen bzw. zu entwickeln. Die Flächen sind insgesamt so zu gestalten, dass sie für Nahrung suchende Vogelarten möglichst unattraktiv sind. Die bisherige intensive landwirtschaftliche Ackernutzung ist soweit wie möglich an den Fundamentkörper und die dauerhaft zu erhaltenden befestigten Flächen fortzuführen.

6.1.3 Gemäß den Vorgaben der ASP ist die WEA vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Schutz von Fledermäusen bei Folgenden in Gondelhöhe vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:

- Temperatur > 10°C und
- Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s.

Bis zur Inbetriebnahme der WEA ist der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.

6.1.4 Von diesen vordefinierten Nachtabschaltungen kann nach Durchführung eines Fledermausmonitorings abgewichen werden. Dazu ist in zwei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren jeweils in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober ein akustisches Aktivitätsmonitoring entsprechend der Vorgaben der ASP durchzuführen. Das Ergebnis des ersten Erfassungsjahres hat der Ermittlung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu dienen, der dann für das zweite Jahr nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt wird. Zur Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassung dieses Betriebsalgorithmus ist das Aktivitätsmonitoring im zweiten Jahr fortzuführen. Zum Ende des

ersten wie auch des zweiten Erfassungsjahres sind der Genehmigungsbehörde Berichte über die jeweiligen Monitoringphasen vorzulegen

Hinweis: Für NRW gibt es keinen definierten Schwellenwert für die maximale Anzahl an Schlagopfern pro Anlage und Jahr. Ein teilweise angewendeter pauschaler Schwellenwert von 2 Schlagopfern pro Jahr und Anlage wird von der UNB nicht akzeptiert. Hier ist eine anlagenbezogene Herleitung des Schwellenwertes (i.d.R. ≥ 1) erforderlich. Dieser ist mit der UNB abzustimmen.

6.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

6.2.1. Für das Vorhaben ist im Hinblick auf die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine Ökologische und Bodenkundlichen Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vor Baubeginn zu benennen.
Analog zum Bericht zu den artenschutzrechtlichen Auflagen ist bis zur Inbetriebnahme der WEA ein erster Bericht zur Bauüberwachung und den bis dahin umgesetzten Maßnahmen der Eingriffsregelung und des Bodenschutzes vorzulegen. Dieser ist dann bis zur Schlussabnahme fortzuführen und vorzulegen.

6.2.2 Die ÖBB hat nach Abschluss der Arbeiten den Eingriff in Natur und Landschaft abschließend zu erfassen und zu bewerten

6.2.3 Kompensation_Naturhaushalt
Der im LBP in den Kapiteln 5.2 beschriebene Kompensationsbedarf von **6.626 Wertpunkten** für die dauerhaft versiegelten Flächen (Fundament, Kranfläche, dauerhafte Zuwegung) ist spätestens bis zum Baubeginn (Fundamentgründung) durch den Ankauf von „Ökopunkten“ zu kompensieren. Der hierfür in Anspruch zu nehmende Ökopool muss von der räumlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde anerkannt sein. Hinweis: Da es verschiedene Bewertungsverfahren gibt, ist hier darauf zu achten, dass der in Anspruch zu nehmende Ökopool in der gleichen Methode rechnet!

6.2.4 Temporäre Eingriffe sind mit Abschluss der Baumaßnahme wieder komplett zu rekultivieren. Hierzu zählen vor allem die nicht dauerhaften Lager- und Montageflächen sowie die Bereiche zur Zwischenlagerung des Bodenaushubes.

6.2.5 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend der Ausführungen und Maßgaben des LBP zu beachten und in der angegebenen Art und im beschriebenen Umfang umzusetzen.

7. Flugsicherheit

7.1 Allgemeines

7.1.1 An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ in jeweils gültiger Fassung und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

7.1.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

7.1.3 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

7.1.4 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

7.2 Tageskennzeichnung

7.2.1 Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange
oder
b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

7.2.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

7.2.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

7.3 Nachtkennzeichnung

7.3.1 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot ES.

7.3.2 Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich.

Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten ab-gewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung

mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinen-hauses anzubringen.

7.3.3 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

7.3.4 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden.

Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

7.3.5 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.

7.3.6 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

7.3.7 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B.LED) kann auf ein „redundantes Feuer" mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebs-

dauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

7.3.8 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

7.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

7.4 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung

7.4.1 Der BNK-Wirkraum ist auf 10 km zu erweitern. Eine Erfassung von am Boden befindlichen Transpondersignalen am Verkehrslandeplatz Marl-Loemühle muss gewährleistet werden.

7.4.2 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 443-25**" anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:

a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,

b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

7.5 Störungsfall

7.5.1 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

7.5.2 Mit der Baubeginnanzeige ist der Bezirksregierung Münster– Dezernat 26 ein Ersatzstromkonzept einzureichen.

7.5.3 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss eine Ersatzstromversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

7.5.4 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.

7.5.5 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

7.6 Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu den Nebenbestimmungen der Flugsicherheit:

7.6.1 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der AVV richten.

7.6.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämme-

rungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 3.9 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

7.6.3 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlage gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.

V.

Hinweise

1. Allgemeines

1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

1.2 Die Verlegung von Stromleitungen von / zu der Windenergieanlage sowie die Zuwegung bis zum / zu den Betriebsgrundstück(en) ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig ggfs. eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen.

1.3 Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstückes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die hierfür erforderlichen Anträge sind mit der Stadt Datteln, dem Regionalforstamt Ruhrgebiet in Gelsenkirchen sowie dem Kreis Recklinghausen abzustimmen und dort einzureichen.

1.4 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlage oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung.

Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

1.5 Die Kosten aus den Auflagen zum Gefahrenschutz sind vom Veranlasser eventueller Maßnahmen zu tragen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen worden sind.

2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz

2.1 Die Verlegung von Stromleitungen von/zu den Windenergieanlagen sowie die Zuwegung bis zum /zu den Betriebsgrundstück(en) ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig ggfls. eine Genehmigung bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen.

2.2 Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstückes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die hierfür erforderlichen Anträge sind mit der Stadt Datteln - KSD sowie mit dem Kreis Recklinghausen abzustimmen und dort einzureichen.

2.3 Gesonderte Genehmigungen, wie z.B. für Schwertransporte, etc. sind bei den jeweiligen zuständigen Behörden einzuholen.

2.4 An der Baustelle ist dauerhaft ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbarem Schild mit Bezeichnung des Bauvorhabens entsprechend der Genehmigung mit Namen

und Anschriften des Entwurfsverfassers und der Rohbauunternehmer anzubringen.

2.5 Wenn durch Bauarbeiten unbeteiligte Personen gefährdet werden können, muss die Gefahrenzone abgesichert werden.

2.6 Notwendige Zu- und Durchfahrten (z.B. für die Feuerwehr) dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und müssen ständig freigehalten und benutzbar sein.

2.7 Veranlassen Sie bitte mit der Fertigstellung der baulichen Anlage die Einmessung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt des Kreises Recklinghausen.

2.8 Auf die Beachtung und Einhaltung des Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018, hier insbesondere auf Punkt 5.2.2.4 der Rückbauverpflichtung (Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft) wird hingewiesen. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

3. Immissionsschutz

3.1 Jede Änderung der WEA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Komponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.

3.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 und 10 des WHG handelt.

3.3 Vor Programmierung der Regeltechnik zur Begrenzung des Schattenwurfes müssen die erforderlichen Koordinaten (Rechts- und Hochwert, Höhenquote) der schutzwürdigen Räume der betroffenen Häuser (Wand, Decken, Fensterflächen) und der Windenergieanlage vermessungstechnisch ermittelt werden. Schutzbedürftige Räume sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume
- Büro- und Arbeitsräume
- direkt an Gebäude angrenzende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone).

Es empfiehlt sich, auch Immissionsaufpunkte in der Programmierung zu berücksichtigen, bei denen die Grenzwerte nur leicht (< 15 %) unterschritten werden, um Ungenauigkeiten zu kompensieren.

3.4 Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der Windenergieanlage. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen.

Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallsrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m², so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

3.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Windenergieanlage einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

4. Wasserrecht

4.1 Der Betreiber einer Anlage nach § 62 Absatz 1 WHG hat gem. § 46 AwSV die Dichtigkeit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.

4.2. Festgestellte Mängel im Betrieb der Anlage sind ohne besondere Aufforderung umgehend zu beseitigen. Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die einwandfreie Wartung und Unterhaltung verantwortlich. Er ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer gelangen könnten, unverzüglich - notfalls telefonisch - der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort, Dauer und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

4.3. Der Betreiber der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat sicherzustellen, dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe verwertet und ordnungsgemäß entsorgt werden.

4.4. Zum 01.08.2023 ist die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft getreten. Durch diese wird der Einbau von Ersatzbaustoffen (meistens Recyclingbaustoff) geregelt. Nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der EBV entsprechen, dürfen in den Verkehr gebracht und entsprechend der dort beschriebenen Weisen eingebaut werden.

4.5. Sollten im Zuge der Bauausführung bauzeitliche Absenkungen des Grundwasserspiegels notwendig werden, sind diese mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen und abzustimmen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
70.31 (Gewässerausbau/Gewässerentwicklung)
- Herr Schwarzkopf Telefon: 02361/53-6319
Mail: a.schwarzkopf@kreis-re.de

70.32 (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)
- Herr Ekamp Telefon: 02361/53-6342
Mail: h.ekamp@kreis-re.de

5. Abfallwirtschafts -und Bodenschutz

5.1 Hinweise auf Altlasten, altlastverdächtige Flächen oder schädliche Bodenveränderungen liegen der Unteren Bodenschutzbehörde für das Plangebiet derzeit nicht vor.

5.2 Eine langfristige Anschüttung und Lagerung überschüssiger Materialien in der Umgebung der Anlage stellt abfallrechtlich keine Verwertungsmaßnahme dar und ist daher unzulässig.

5.3 Im Rahmen einer künftigen Stilllegung der hier beantragten Windenergieanlage ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vor der Schadstoffentfrachtung und dem Rückbau der Anlage ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zur Prüfung vorzulegen.

5.4 Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es gemäß der digitalen Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen um einen Eingriff in sehr schutzwürdige Böden mit einer sehr hoher Funktionserfüllung nach BBodSchG § 2 Abs. 2 Nr. 1, insbesondere in den Funktionen als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt sowie bei der natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

5.5 Der Rückbau der alten Anlagen ist mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen. Dazu ist dieser vorab ein Rückbau- und Entsorgungskonzept in digitaler Form zur Prüfung vorzulegen.

6. Naturschutz

6.1 Für die erforderlichen Leitungslegungen und Netzübergabestationen und Maßnahmen, die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gebündelt werden, ist eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Ein Antrag liegt bis dato nicht vor. Die naturschutzrechtliche Genehmigung ist direkt bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und muss vor Baubeginn vorliegen.

6.2 Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:
Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:
ATV DIN 18 320 Landschaftsbauarbeiten;
DIN 18 915 Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke; DIN 18 916 Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren;
DIN 18 919 Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren;
DIN 18 920 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen;
ZTV-Baumpflege Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung;
RAS LG 2 Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 2: Grünflächen-Planung, Ausführung, Pflege;
RAS LG 3 Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau;

RAS LP 4 Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.

7. Straßenrecht

7.1 Bei der Durchführung der Schwertransporte ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen sind zu treffen. Eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzuholen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

7.2 Der vorgesehene Fahrweg für die Baufahrzeuge und Schwertransporte einschließlich der erforderlichen Maßnahmen und baulichen Veränderungen im Bereich der Einmündungen und Knotenpunkten der in der Straßenbaulast des Landesbetriebes Straßenbau NRW liegenden Straßen ist rechtzeitig durch eine Streckenstudie nachzuweisen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist der Straßenbauverwaltung- Regionalniederlassung Ruhr - zur Kenntnisnahme vorzulegen.

8. Flugsicherheit

8.1 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die die sie umgebenen Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster –Dezernat 26 vor, die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

8.2 Am geplanten Standort kann ergänzend ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO-Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50m überragt werden.

9. Archäologie

9.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden.

9.2 Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu be-

lassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

VI.
Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG berechnen sich nach Tarifstelle 4.6.1.1.4.1.
Für die beantragte Anlage ergibt sich folgende Berechnung:

Gebühr = (4,00 € × Nennleistung in kW) + (25,00 € × Gesamthöhe über Grund in m)

Berechnungsgrundlage	**Berechnung**	**Betrag**
Nennleistung	4,00 € × 4.400 kW	17.600,00 €
Gesamthöhe über Grund	25,00 € × 197 m	4.925,00 €
Zwischensumme I Verwaltungsgebühr		22.525,00 €
Gesamt		22.525,00 €

Mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.
In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr.

Die Gebühr wird nach der AVerwGebO NRW entsprechend den Angaben des Bauordnungsamtes der Stadt Datteln zu 26.380,00 €
berechnet.

Somit werden als Gebühr festgesetzt: **26.380,00 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	**Der Landrat**
IBAN	**DE27 4265 0150 0090 0002 41**
Kontonummer:	**90 000 241**
Bankleitzahl:	**426 501 50**
Bankverbindung:	**Sparkasse Vest RE**
Rechnungsnummer:	**70VK1100225912**

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.
Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.
Auslagen:

VII.

Begründung

Mit Antragsdatum vom 22.07.2026 beantragten Sie gemäß § 16b BImSchG die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) «M2301_antragsgegenstand» Nabenhöhe 117 m, Rotordurchmesser 160 m; GH 197,00 m, 4.400 kW Nennleistung in Datteln, Gemarkung Datteln, Flur 6, Flurstück 187.
Derzeit befinden sich dort bereits seit vielen Jahren zwei Windenergieanlagen vom Typ GE WIND ENERGY GE 1.5sl mit jeweils einer Nabenhöhe (NH) von jeweils 100m und einer Gesamthöhe (GH) von ca. 138,5m.

Die Nennleistung (NL) beträgt jeweils 1.500kW. Beide WEA haben also zusammen eine Gesamtleistung von 3.000kW (= 3MW).

Diese zwei Bestands-WEA sollen im Zuge eines Repowering-Vorhabens rückgebaut und durch eine WEA vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 (R1) ersetzt werden. Die Genehmigung für diesen Typ erfolgte mit Bescheid vom 30.04.26 (Az.;70.5 G 562.00026/25/1.6.2)

Gemäß § 16b Abs.7 BImSchG soll jetzt vor der Errichtung ein Wechsel des Anlagentyps erfolgen. Anstelle der genehmigten E-160 EP5 E3 (R1) beabsichtigt die Antragstellerin ein Repowering mit der WEA des Typs ReTechnologies 4.4M160. Die beantragte Änderung ist insbesondere aufgrund der derzeit besseren Marktverfügbarkeit des vorgesehenen Anlagentyps erforderlich. Durch die kürzeren Lieferzeiten kann die fristgerechte und zügige Umsetzung des genehmigten Vorhabens gewährleistet werden. Gleichzeitig trägt die Wahl des neuen Anlagentyps zu einer wirtschaftlicheren Projektrealisierung bei, ohne dass hiermit zusätzliche oder nachteiligere Umweltauswirkungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben verbunden sind.

Der jetzt beantragte Anlagentyp weist gegenüber dem genehmigten Anlagentyp gleichbleibende oder geringere Ausmaße auf und fügt sich damit in den bestehenden Genehmigungsrahmen ein. Der Genehmigungsbescheid für die WEA Typ E-160 EP5 E3 (R1) vom 30.04.26 wird bei Erteilung dieses Bescheides nicht ausgenutzt und an die Genehmigungsbehörde zurückgegeben.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 28.09.2026 nachweislich und plausibel schriftlich bestätigt, dass er die neue Anlage innerhalb von 48 Monaten nach Rückbau der Bestandsanlage errichtet.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 16b BImSchG ist auf Grund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen gegeben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV. Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich im Außenbereich des nordwestlichen Stadtgebiets Datteln. Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Stadt Datteln hat in ihrem Flächennutzungsplan keine Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesen.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV wurden die Antragsunterlagen nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt, soweit sich durch den geänderten WEA Typ im Verhältnis zur genehmigten WEA (Enercon E-160 EP5 E3) nachteilige Auswirkungen ergeben können und diese evtl. erheblich sind:

- Kreis Recklinghausen: Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
 Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 55.3 Arbeitsschutz
 Dezernat 26 Luftverkehr
- Stadt Datteln: Bauordnungsamt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden, die sachverständigen Stellen und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und die Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Der Standort liegt außerhalb der zurzeit geplanten Windenergiebereiche der. 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie. Allerdings handelt es sich um ein Repowering-Vorhaben nach § 16b BImSchG, das dem Regelungsregime des § 36a Abs. 2 LPlG unterfällt. Demnach gilt für solche Verfahren die allgemeine plansichernde Untersagung des § 36a Abs. 1 LPlG nicht.

Erfordernis Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Es erfolgt der Rückbau von zwei Bestandswindenergieanlagen und Errichtung von einer neuen leistungsfähigeren Windenergieanlage. Derzeit befinden sich dort bereits seit vielen Jahren zwei Windenergieanlagen vom Typ GE WIND ENERGY GE 1.5sl mit jeweils einer Nabenhöhe (NH) von jeweils 100m und einer Gesamthöhe (GH) von ca. 138,5m.

Das Vorhaben der Windkraft Datteln GmbH & Co. KG zur Errichtung und Betrieb einer WEA im Rahmen eines Repoweringsverfahren nach § 16b BImSchG löst alleine gesehen kein UVP-pflichtiges Vorhaben aus und steht in keinem räumlichen Zusammenhang mit weiteren WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m. In Entfernungen von 4900m bis 5900m befinden sich zwar mehrere weitere WEA, die sich im Bestand befinden. Alle diese Anlagen stehen aber auf Grund der großen Entfernung in keinem räumlichen Zusammenhang mit der geplanten WEA.

Erst ab 3 bis weniger als 6 Windenergieanlagen würde der Prüfwert der Ziffer 1.6.3. der Anlage 1 zum UVPG überschritten und es wäre eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß der Spalte 2 Anlage 1 UVPG durchzuführen. Die beantragte WEA unterliegt somit nicht dem Anwendungsbereich des UVPG.

Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA
Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse gesichert. Es wurde die Forderung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Herstellkosten festgelegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 171.447 €.

Immissionsschutz Schall
Für die Beurteilung der Auswirkungen der Schallimmissionen wurde eine Schallimmissionsprognose Datteln Rev. 1 des Dipl. Ing. Jörg Fürtges vom 04.07.2026 vorgelegt. Die Berechnungen in der Schallimmissionsprognose erfolgten nach dem sog. „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von WEA i.V.m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen".

In der Geräuschimmissionsprognose Datteln, des Dipl.-Ing. Jörg Fürtges, wurden in Entfernungen von 4900 m bis 5490 m insgesamt 10 weitere WEA, die sich im Bestand befinden, als Vorbelastung hinsichtlich ihrer Schallausbreitung dahingehend überprüft, ob sie Auswirkungen auf die maßgeblichen Immissionsorte im Einwirkungsbereich der geplanten WEA haben. Bei den betrachteten Immissionspunkten handelt es sich um Wohnhäuser, die teilweise land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieben angegliedert sind und im Außenbereich liegen. Sie unterliegen somit dem nächtlichen Richtwert von 45 dB(A). Des Weiteren wurde ein Reines Wohngebiet in Oer-Erkenschwick berücksichtigt mit einem nächtlichen Richtwert von 35 dB(A).

In diesem Bereich wurde in Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen Gemengelagewerte von 38 dB(A) und 40 dB(A) festgesetzt, da zwei unterschiedliche Gebietstypen aufeinanderstoßen.

Zum einen das reine Wohngebiet und zum anderen der Außenbereich/Mischgebebiet. Auf dem Gebiet der Stadt Datteln, süd-östlich der geplanten Windenergieanlage, wurden zwei weitere Reine Wohngebiete schalltechnisch berücksichtigt. Dies betrachteten Bereiche liegen aber nicht im Einwirkungsbereich (Beurteilungspegel >10dB(A)) der geplanten WEA und sind somit auch nicht weiter als maßgebliche Immissionsorte zu betrachten.

Insgesamt wird an allen maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der geplanten WEA, zur Nachtzeit der jeweilige Richtwert auch unter Berücksichtigung von Schallreflexionen eingehalten. Für die erforderliche Betriebsweise der Windenergieanlage liegt noch keine schalltechnische Typvermessung vor. Mit den in der Schallprognose angesetzten Emissionsdaten weist die Schallprognose die Einhaltung der Anforderungen der TA- Lärm nach. Die Prognosewerte wurden mit Sicherheitszuschlägen von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung der geplanten WEA in Ansatz gebracht.

Die mögliche übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes beruht auf dem Runderlass vom 08.08.2024 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW. Für den Fall, dass die Genehmigung auf der Basis von Angaben des Herstellers beruht, kann bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zu-grunde liegt. Es muss hierzu ein Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit aufweist.

Es erfolgte auch eine Gegenüberstellung der Immissionsanteile der neu beantragten Windenergieanlage und der Immissionsanteil der Bestandsanlagen, die repowert werden sollen.
An einigen Wohnhäusern verbessern sich die ermittelten Beurteilungspegel (positive Differenz), jedoch nimmt auch an einigen Wohnhäusern die Schallleistung gering zu.

Immissionsschutz - Schattenwurf
Die Schattenwurfanalyse Datteln Rev.1 des Dipl. Ing. Jörg Fürtges vom 06.04.2026 sowie der Anhang Schattenwurfanalyse Datteln Rev.1 vom 05.04.2026 ergab an 48 Wohngebäuden einen ermittelbaren bis erhöhten Schattenwurf durch die Zusatzbelastung der beantragten WEA. Hierbei werden an 23 der beschatteten Wohnhäuser die astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten von 30 h/a und 30 min/d überschritten, so dass der Einbau einer geeigneten Abschalteinrichtung für den Schattenwurf erforderlich ist.

Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d für die reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte werden mit Hilfe eines in der WEA zu verbauenden Schattenwurfabschaltmoduls, auch unter Berücksichtigung eines möglichen Schattenwurfs durch Vorbelastung, sicher eingehalten werden.

Zur rechtlichen Absicherung wurde die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich. Ein Anspruch auf Nullbeschattung besteht nicht.

Gefahrenschutz
Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen.
Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls nicht. Lediglich vermehrte Sturmwetterlagen sind für WEA relevant. Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i. V. m. der Liste der technischen Baubestimmungen.

Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen.
Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmwetterlagen umfassen.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinsicht auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine Hinweise auf Konflikte.

Erfordernis Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Es erfolgt der Rückbau von zwei Bestandswindenergieanlagen und Errichtung von einer neuen leistungsfähigeren Windenergieanlage. Derzeit befinden sich dort bereits seit vielen Jahren zwei Windenergieanlagen vom Typ GE WIND ENERGY GE 1.5sl mit jeweils einer Nabenhöhe (NH) von jeweils 100m und einer Gesamthöhe (GH) von ca. 138,5m.
Das Vorhaben der Windkraft Datteln GmbH & Co.KG zur Errichtung und Betrieb einer WEA im Rahmen eines Repoweringsverfahren nach § 16 b BImSchG löst alleine gesehen kein UVP-pflichtiges Vorhaben aus und steht in keinem räumlichen Zusammenhang mit weiteren WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m. In Entfernungen von 4900 m bis 5900 m befinden sich zwar mehrere weitere WEA, die sich im Bestand befinden. Alle diese Anlagen stehen aber auf Grund der großen Entfernung in keinem räumlichen Zusammenhang mit der geplanten WEA. Erst ab 3 bis weniger als 6 Windenergieanlagen würde der Prüfwert der Ziffer 1.6.3. der Anlage 1 zum UVPG überschritten und es wäre eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß der Spalte 2 Anlage 1 UVPG durchzuführen. Die beantragte WEA unterliegt somit nicht dem Anwendungsbereich des UVPG.

Optisch bedrängende Wirkung:
Die WEA vom Typ ReTechnologies 4.4M160 hat eine Gesamthöhe von 197,00 m und ist damit als große WEA einzustufen. Mit der Ende 2022 erfolgten Novellierung des BauGB ist eine Vereinheitlichung der Maßstäbe zur Bewertung einer optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen festgeschrieben worden. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht einem Windenergievorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der zu errichtenden WEA, bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens dem Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage entspricht. Die Gesamthöhe setzt sich hierbei aus der Nabenhöhe plus einem halben Rotordurchmesser zusammen. Eine abschließende Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung hat für den genehmigten Typ E-160 EP5 E3 (R1) durch die Stadt Datteln stattgefunden.

Es ist keine optisch bedrängende Wirkung der geplanten Windenergieanlage anzunehmen. Die Stadt Datteln teilt in ihrer Stellungnahme vom 14.04.2026 zur optisch bedrängenden Wirkung mit, dass keine Bedenken hierzu entgegenstehen. Da der jetzt beantragte Anlagentyp eine etwas geringere Nabenhöhe besitzt und keine Standortveränderung vorgenommen wird ist eine weitere Nachprüfung nicht erforderlich.

Zudem hat die Antragstellerin mit dem Hauseigentümer des Hauses Oelmühlenweg 191 zum Thema „optisch bedrängende Wirkung durch die Windenergieanlage“ einen zivilrechtlichen Vertrag zu Duldung der im Zuge des Repowering Vorhaben neu geplanten Windenergieanlage abgeschlossen.

Wasserrecht
Anforderungen zum Schutz des Wassers wurden nach den Grundlagen und Vorgaben des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz), nach den Grundsatzanforderungen des § 3 der AwSV festgelegt. Die WEA erfüllt die Anforderungen der AwSV an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Unteren Bodenschutzbehörde
Begründung zur Forderung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB):

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde im Einzelfall von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) verlangen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

Im vorliegenden Fall sollen für die Errichtung und den Betrieb der Neuanlage entsprechend dem zugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der Orchis Umweltplanung GmbH vom 20.07.2026 zu Folge 12.030 m^2 Boden für die Neuerrichtung der Anlage in Anspruch genommen werden. Hinzuzurechnen sind die 1889 m^2 der bestehenden Zuwegung, so dass eine Gesamtinanspruchnahme von 14.390 m^2 erfolgt.

Gemäß der digitalen Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen liegen im Bereich des Eingriffs durchgehend schutzwürdige bzw. sehr schutzwürdige Böden hoher und sehr hoher Funktionserfüllung nach BBodSchG § 2 Abs. 2 Nr. 1, insbesondere in der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt sowie der natürlichen Bodenfruchtbarkeit vor.
Durch die geplante Bautätigkeit, Lagerung schwerer Lasten und die hohe Befahrung der Flächen mit Transporten/Fahrzeugen und Baugeräten wird auf die Böden der Flächen physikalisch in einen erheblichen Umfang eingewirkt. Aufgrund der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der temporären und dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen sowie der Lagerung, Verwendung und Beseitigung von Bodenaushub ist daher eine zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vorzusehen. Schließlich dient die bodenkundliche Baubegleitung dem Umweltschutz sowie dem Schutz der Allgemeinheit gem. Art. 20a GG. Über die Ausmaße des Vorhabens ist zur abschließenden fachlichen Bewertung, durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt, ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, in dem vor-

habenbezogene und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen im Sinne von § 4 Abs. 3 BBodSchV festgelegt sind.
In den Planungsunterlagen müssen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz in hinreichend konkretem Umfang dargelegt werden, deren Umsetzung in der Verantwortung des Vorhabenträgers liegt.

Die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung sowie die auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus der DIN 19639:2019-09 ebenso wie der Umfang des Bodenschutzkonzeptes.

Flugsicherheit
Es hat eine abschließende Beteiligung der Fachbehörden (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und Bezirksregierung Münster Dezernat 26 - Luftverkehr-) stattgefunden. Es ist die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Anlage aus der Sicht der Flugsicherheit festgestellt worden.
Auflagen und Hinweise aus der Stellungnahme zu der genehmigten WEA Enercon E-160 EP5 E3 werden für den jetzt beantragten WEA Typ übernommen, die luftrechtliche Zustimmung bleibt weiterhin gültig da sich an Standort und Höhe keine Änderungen ergeben haben.

Die WEA muss mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ ausgerüstet werden. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerung für die Bevölkerung festgeschrieben.

Zusammenfassende Beurteilung
Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag.

Gez. Pachernegg

Hinweis Datenschutz: Die nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen zum Fachdienst 70 – Umwelt – finden Sie im Internet unter www.kreis-re.de/datenschutz

Antragsunterlagen zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0029/26/1.6.2 vom 23.10.2026

Inhaltsverzeichnis - Übersicht der Antragsunterlagen zum Repowering-Vorhaben Windkraftanlage Datteln

Kapitel-A (Antragsformulare)

- 1.1 DAT_Kurzbeschreibung zum Repowering-Vorhaben.docx
- 1.2 BImSchG_Antrag2_Gesamt_gemäß §16 BImSchG mit 16b (PDF)
- 1.3 HE-Korbach_HRA_1615+AD_Windkraft Datteln GmbH & Co. KG.pdf
- 1.4 HE-Korbach_HRB_1964+AD_Burg Lichtenfels Energie Verwaltungs GmbH.pdf

Kapitel-B (Bauantrag)

- 2.1 DAT_Bauantrag_ReTech_Sonderbau-WEA_signed.pdf
- 2.2 DAT_Baubeschreibung
- 2.3 Bescheinigung_zur_Vorlageberechtigung.pdf
- 2.4 Versicherungsbestaetigung.pdf
- 2.5 20220602_NV_Grundstueckseigentuemer...FS38,125_FL6_Datteln_sign_geschwaerzt.pdf
- 2.6 20260708_Anzeige_Betreiberwechsel_signed.pdf

Kapitel-C (Herstellerdatenblätter)

- 3.1 TS-4.0-WT.00.00-12-A-DE-A – Übersichtszeichnung.pdf
- 3.2 AS-4.0-WT.PT.HT-02-A-EN-A – Spezifikation Zuwegung.pdf
- 3.3 TS-4.0-WT.00.00-02-A-DE-A – Produktspezifikation.pdf
- 3.4 TS-4.0-WT.00.00-03-B-EN-A – Leistungskurve 4.4M160.pdf
- 3.5 TS-4.0-WT.ES.TF-01-A-DE-A – Externes Transformatorsystem.pdf
- 3.6 TS-4.0-WT.00.00-22-A-DE-A – Referenzvertrag (4.4MW).pdf
- 3.7 TS-4.0-WT.SF.00-18-A-DE-A – Tageskennzeichnung.pdf
- 3.8 TS-4.0-WT.ES.AL-02-A-DE-A – Gefahrenbefeuerung Nacht [Germany].pdf
- 3.9 TS-4.0-TW.ES.AL-01-A-DE-A – Turmbefeuerung.pdf
- 3.10 TS-4.0-WT.00.00-27-A-DE-A – Abwasserentsorgung.pdf
- 3.11 TS-4.0-WT.ES.LP-01-A-DE-A – Blitzschutz.pdf
- 3.12 TS-0.0-WF.CL.HW-02-A-DE-A – PMU-Lösungen.pdf
- 3.13 TS-0.0-WF.SA.00-02-A-DE-A – SCADA Lösungen.pdf
- 3.14 TS-4.0-WT.ES.AL-01-A-DE-A – Sichtweitenmessung.pdf
- 3.15 TS-4.0-BL.SF.00-01-A-DE-A – Maßnahmen bei Eisansatz.pdf
- 3.16 TS-4.0-NA.00.00-01-A-DE-A – Overview Nacelle.pdf
- 3.17 TS-4.0-WT.00.00-28-A-DE-A – Störfall-Verordnung 12. BImSchV.pdf
- 3.18 TS-4.0-WT.SF.00-01-A-DE-A – Schattenwurfmodul.pdf
- 3.19 TS-4.0-WT.EL.GS-01-B-EN-A (2) – Netzlösungen.pdf
- 3.20 TS-4.0-WT.SF.00-02-A-DE-A – FledermausSchutz.pdf

- 3.21 TS-4.0-WT.SF.00-03-A-DE-A – Arbeitsschutz.pdf
- 3.22 TS-4.0-WT.SF.00-04-A-DE-A – Bird Protection – WTG.pdf
- 3.23 TS-4.0-WT.SF.00-06-A-DE-A – Notfallplan.pdf
- 3.24 TS-4.0-WT.SF.00-07-A-DE-A – Sicherheitsdatenblätter.pdf
- 3.25 TS-4.0-WT.SF.00-08-A-DE-A – Abfallkonzept.pdf
- 3.26 TS-4.0-WT.SF.00-09-A-DE-A – Betriebsmittel.pdf
- 3.27 TS-4.0-WT.SF.FP-02-A-DE-A – Anlage_Spezifikation Brandschutz.pdf

Kapitel-D (Typenprüfung)

- 4. Zertifikat_Pilotwindenergieanlage_4.4M160_117mHH

Kapitel-E (Herstell- und Rohbaukosten)

- 5. TS-4.0-WT.00.00-29-A-DE-A_Herstellkosten_4.4M160_117mHH.pdf

Kapitel-F (Lagepläne)

- 6.1 2023-12-11-Datteln-TK25-a3kl.pdf
- 6.2 2025.07.28-Datteln-Abstände zur Wohnbebauung-a3kl.pdf
- 6.3 2025-07-28-Datteln-5000-a3kl.pdf
- 6.4 2025-02-26_Datteln_Repowering_Lageplan_M1.500_temporäre_Zufahrt_a1_signed.pdf
- 6.5 DAT_Flurkarte-01_M2000_Koordinatengitter_2025-07-08.pdf
- 6.6 BV Burg Lichtenfels Datteln WEA 1 + Signatur 2025 02 21.pdf

Kapitel-G (Standort & Umgebung / Richtfunkerläuterung)

- 7.1 Erläuterungen zum Thema Richtfunk

Kapitel-H (Wassergefährdende Stoffe / Störfallverordnung)

- 8.1_TS-4.0-WT.SF.00-07-A-DE-A - Sicherheitsdatenblätter.pdf
- 8.2_TS-4.0-WT.00.00-28-A-DE-A - Störfall-Verordnung 12. BImschV

Kapitel-I (Abfallentsorgung / Abfallmengen)

- 9.TS-4.0-WT.SF.00-08-A-DE-A - Abfallkonzept.pdf

Kapitel-J (Anlagensicherheit)

- 10.1_TS-4.0-BL.SF.00-01-A-DE-A - Maßnahmen_bei_Eisansatz.pdf
- 10.2_TS-4.0-WT.ES.LP-01-A-DE-A - Blitzschutz.pdf
- 10.3_TS-4.0-WT.SF.00-03-A-DE-A - Arbeitsschutz.pdf
- 10.4_TS-4.0-WT.ES.AL-02-A-DE-A - Gefahrenbefeuerung Nacht [Germany].pdf
- 10.5_TS-4.0-WT.SF.00-18-A-DE-A - Tageskennzeichnung.pdf
- 10.6_Ersatzstromkonzept (wird nachgereicht)

Kapitel-K (Arbeitsschutz)

- 11.1_TS-4.0-WT.SF.00-06-A-DE-A - Notfallplan.pdf
- 11.2_TS-4.0-WT.SF.FP-02-A-DE-A - Anlage_Spezifikation Brandschutz.pdf
- 11.3_Operations maintenance_TS-4.0-WT.00.00-19-A-EN-A_O&M Functional Concep

Kapitel-L (Brandschutz)

- 12.1_TS-4.0-WT.SF.FP-02-A-DE-A - Anlage_Spezifikation Brandschutz.pdf
- 12.2_Brandschutzgutachten_standortbezogen_1_WEA_REtechnologies_4.xM160,_NH_119_WP_Datteln,_LK_Recklinghausen,_NRW.pdf

Kapitel-M (Maßnahmen nach Betriebseinstellung)

- 13.1_TS-4.0-TW.00.00-02-A-DE-A_Rückbau- und Konformit icht.pdf
- 13.2_20260804_Rueckbauverpflichtungserklärung_WK_Datteln_sign

Kapitel-N (Schall- & Schattengutachten)

- 14.1_26_04_06 Schattenwurfanalyse Datteln_1xSenvion 4.4M160_Rev. 1_UZ.pdf
- 14.2_26_04_05 Anhang Schattenwurf. Datteln_1xSenvion 4.4M160_Rev. 1_Gesamt.pdf
- 14.3_26_07_04 Schallprognose Datteln_Rev. 1.1_UZ.pdf
- 14.4_26_07_03 Anhang Schallprognose Datteln_Rev. 1_Gesamt.pdf

Kapitel-O (Sonstige Gutachten)

- 15.1_26_07_10 Visualisierung Datteln_als Schreiben Rev. 1_UZ.pd
- 15.2_DAT_20260706_Erläuterung zur Verzichtserklärung
- 15.3_DAT_Erläuterungen zum Thema Standorteignung

Kapitel-P (Ökologische Belange)

- 16.1_WP-Datteln_LBP_ORCHIS_21.07.2026.pdf
- 16.2_WP-Datteln_ASP_I_II_ORCHIS_21.10.2024.pdf

Nachreichungen (bereits nachgereicht)

- 6.6_Datteln-Repowering-Abstände zur Wohnbebauung.pdf
- 10.6_TS-4.0-WT.ES.EM-01-A-DE-A_Ersatzstromkonzept.pdf
- 6645.0100-A-GEOMETRY AND DETAILS.pdf
- 10000170429_Uebersichtszeichnung_tower-details.pdf
- Amtlicher Lageplan
- De10000170429_Uebersichtszeichnung_tower-details.pdf
- SU-4.0-WT.FD.RF-23-A-EN-A 4XM 117HH BF GEOMETRY AND DETA

Nachreichungen bis Baubeginn WEA

- Einzelstatik Fundament
- Typenprüfung

Nachreichungen bis Inbetriebnahme

- EU-Konformitätserklärung

Anhang II

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0029/26/1.6.2 vom 23.10.2026

Zitierte Vorschriften

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der zurzeit geltenden Fassung
AVV	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung), in der zurzeit geltenden Fassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch, in der zurzeit geltenden Fassung
BGI 657	Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGI) - Windenergieanlagen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der zurzeit geltenden Fassung
9.BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der zurzeit geltenden Fassung
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Störfall-Verordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben

DIN-ISO 9613-2	Alternatives Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DSGVO	Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)
EU-Maschinenrichtlinie	Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) - Maschinenverordnung
FGW-Richtlinie	Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schallleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Stand: 01.01.2000, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V., Elbehafen, 25541 Brunsbüttel
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen in der zurzeit geltenden Fassung
LAGA Boden	Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) - Endfassung vom 06.11.2003
LAI-Hinweise	LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz von Windkraftanlagen mit Stand 30.06.2016
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Leitfaden Artenschutz	Leitfaden des MUNLV und des LANUV zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“.
Licht-Richtlinie	Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung
LuftKennz VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
LuftkostV	Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der zurzeit geltenden Fassung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung in der zurzeit geltenden Fassung

StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions-schutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
UVPG n. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zurzeit geltenden Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
WKA-Schattenwurf-hinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land in der zurzeit geltenden Fassung
Windenergie Erlass	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 08.05.2018
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in der zurzeit geltenden Fassung